

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Promotionsprüfungsordnung für die Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 16.05.2008 **Seite 1 - 4**

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 16.05.2008 **Seite 5**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund in der Fassung vom 10.10.2006 (AM 12/2006) vom 19.05.2008 **Seite 6**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund in der Fassung vom 10.10.2006 (AM 12/2006) vom 19.05.2008 **Seite 7**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund in der Fassung vom 10.10.2006 (AM 12/2006) vom 19.05.2008 **Seite 8**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund in der Fassung vom 10.10.2006 (AM 12/2006) vom 19.05.2008 **Seite 9**

Nichtamtlicher Teil:

Verlust eines Dienstsiegels **Seite 10**

**Promotionsprüfungsordnung
für die Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund
vom 16.05.2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2008 (GV. NW. S. 195), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Promotionsprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Dauer und Ablauf des Promotionsstudiums
- § 6 Studienverlaufsplan
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Gegenstand der Promotionsprüfungsordnung

Die Promotionsprüfungsordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung das Promotionsstudium an der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund. Das Promotionsstudium ist verpflichtende Voraussetzung zur Promotion an der Fakultät Statistik. Soweit diese Promotionsprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen der Promotionsordnung.

§ 2

Ziele des Studiengangs

Das Promotionsstudium vertieft die im einschlägigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, mit dem Ziel einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Vorbereitung auf eine besonders anspruchsvolle außeruniversitäre Berufstätigkeit. Die Technische Universität Dortmund verleiht bei erfolgreich abgeschlossenem Promotionsstudium den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) / einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) gemäß der Promotionsordnung.

§ 3

Studienbeginn

Das Promotionsstudium kann zu jedem Sommer- oder Wintersemester begonnen werden, sofern die Zulassung durch den Promotionsausschuss nach § 4 der Promotionsprüfungsordnung erfolgt ist.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wer die Promotion an der Fakultät Statistik anstrebt, ist gemäß § 1 dieser Promotionsprüfungsordnung zum Promotionsstudium verpflichtet.
- (2) Für die Zulassung zum Promotionsstudium gelten die in der Promotionsordnung in § 4 aufgeführten Voraussetzungen. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen „Fallstudien II“, „Statistik V“ und „Statistik VI“ Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium.
- (3) Bewerber / Bewerberinnen müssen über ausreichende Sprachkenntnisse im Englischen und / oder Deutschen verfügen. Dies ist gegebenenfalls über Sprachtests im Englischen (TOEFL) und / oder Deutschen (siehe Regelung der Technischen Universität Dortmund) nachzuweisen. Sind keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden, ist die Teilnahme an einem Deutschkurs verpflichtend.
- (4) Die Zulassung für ein Promotionsstudium wird beim Promotionsausschuss der Fakultät Statistik beantragt. Folgendes sollte dem Antrag beigefügt sein:
 - ein formloses Schreiben, in dem zu Sprachkenntnissen, Qualifikationen, Motivation, Forschungsinteressen und möglichen Themen für die Doktorarbeit Stellung genommen wird,
 - ein Lebenslauf,
 - eine Kopie des Abschlusszeugnisses eines zum Promotionsstudium berechtigenden Abschlusses,
 - die Betreuungszusage eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin oder eines Privatdozenten / einer Privatdozentin, im Weiteren Betreuer / Betreuerin genannt.
- (5) Der Promotionsausschuss der Fakultät Statistik überprüft die Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über eine Zulassung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Im Falle der Zulassung gilt der Bewerber / die Bewerberin als Doktorand / Doktorandin.
- (6) Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 ganz oder teilweise nicht erfüllen, unter der Auflage zum Promotionsstudium zulassen, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme innerhalb einer vom Promotionsausschuss zu setzenden Frist nachzuholen. In diesem Fall gelten folgende Regelungen:
 - (a) Berichte für die Veranstaltung „Fallstudien II“ können in Deutsch oder Englisch verfasst werden. Der Erwerb der Leistungspunkte richtet sich dabei nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 05.09.2007. Falls die Fähigkeit zum Verfassen von wissenschaftlichen Berichten anderweitig nachgewiesen werden kann (Berichte aus „Fallstudien II“, die in einem Diplom- oder Masterstudiengang der Fakultät Statistik verfasst wurden, Vergleichbares aus anderen Studiengängen, Berichte / Publikationen aus Anstellungen als studentische Hilfskraft / Assistentenstellen u. ä.), kann dies als Teilnahme an „Fallstudien II“ angerechnet werden. Über die Anerkennung äquivalenter Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers / der Betreuerin.
 - (b) Wird bei der Veranstaltung „Statistik V“ die Klausur oder direkte Nachklausur gemäß § 9 Abs. 3 Master-Prüfungsordnung nicht im ersten Anlauf bestanden, so erhält der Doktorand / die Doktorandin die Möglichkeit, an der nächsten Klausur oder direkten Nachklausur erneut teilzunehmen. Sollte die Klausur oder direkte Nachklausur im zweiten Anlauf ebenfalls nicht bestanden werden, gilt die Auflage als nicht erfüllt.
 - (c) Weiterhin ist eine erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Statistik VI“ verpflichtend. Die Prüfung darf innerhalb der vom Promotionsausschuss gesetzten Frist beliebig oft wiederholt werden.

- (7) Gegebenenfalls kann der Promotionsausschuss Ausnahmeregelungen erlassen sowie weitere Auflagen gem. § 4 (3) der Promotionsordnung erteilen.

§ 5

Dauer und Ablauf des Promotionsstudiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Promotionsstudium beträgt drei Jahre. Spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem das Promotionsstudierendenseminar nach dieser Ordnung endet, hat der Doktorand / die Doktorandin mindestens einen Entwurf seiner / ihrer Dissertation dem / der Betreuer / Betreuerin vorzulegen. Wird bereits die fertige Dissertation eingereicht, gilt § 9 der Promotionsordnung. Wird ein Entwurf eingereicht, bestimmt der Betreuer / die Betreuerin innerhalb von drei Monaten die Frist zur Einreichung der Dissertation gemäß §9 Promotionsordnung. Diese Frist kann bis zu 18 Monate betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) In Abstimmung mit dem Doktoranden / der Doktorandin entwirft der Betreuer / die Betreuerin einen Studienplan für den Doktoranden / die Doktorandin. Der Betreuer / Die Betreuerin überzeugt sich davon, dass der Doktorand / die Doktorandin den Studienplan einhält.
- (3) Der Doktorand / Die Doktorandin ist verpflichtet, einmal pro Jahr einen Bericht von maximal 10 Seiten zu verfassen, in dem die bisherigen und die geplanten Aktivitäten dargelegt werden. Diesem Bericht schließt sich ein Gespräch mit dem Betreuer / der Betreuerin an.

§ 6

Studienverlaufsplan

- (1) Im Verlaufe des Promotionsstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtprogramm nachzuweisen. Es wird empfohlen, in jedem Semester mindestens eine Veranstaltung zu besuchen:

<u>Pflichtbereich</u>	<u>Wahlpflichtbereich</u>
Promotionsstudierendenseminar (10 ECTS)	2 beliebige Veranstaltungen aus den Modulen MS VI und MS VII (Spezialgebiete) des Masterstudiengangs Statistik vom Umfang 4 Semesterwochenstunden Vorlesung + 2 Semesterwochenstunden Übung (je 9 ECTS)
Teilnahme am Statistischen Kolloquium (4 ECTS)	

Die Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich vom Umfang 4 Semesterwochenstunden Vorlesung + 2 Semesterwochenstunden Übung (s. o.) können dabei jeweils durch zwei Veranstaltungen vom Umfang 2 Semesterwochenstunden Vorlesung + 1 Semesterwochenstunde Übung (s. o.) (je 4,5 ECTS) ersetzt werden.

Der Erwerb der Leistungspunkte richtet sich für Veranstaltungen aus den Modulen MS VI und MS VII (Spezialgebiete) nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 05.09.2007.

- (2) Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
- (a) Höchstens eine Veranstaltung im Wahlpflichtbereich vom Umfang 4 Semester-

wochenstunden Vorlesung + 2 Semesterwochenstunden Übung (s. o.) kann durch eine geeignete Veranstaltung aus einem anderen Promotionsstudiengang der Technischen Universität Dortmund wie z.B. der Graduate School ersetzt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Fakultät Statistik können die Teilnahme an Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich durch eigene Lehrleistungen ersetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers / der Betreuerin.

(b) Das in der Regel über zwei Jahre laufende Promotionsstudierendenseminar soll ab dem zweiten Jahr besucht werden und wird von einem Hochschullehrer / einer Hochschullehrerin oder einem promovierten Mitarbeiter / einer promovierten Mitarbeiterin betreut. Dabei ist der Doktorand / die Doktorandin verpflichtet, mindestens zwei Mal über seine / ihre Arbeit zu referieren. Über die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme am Promotionsstudierendenseminar entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers / der Betreuerin.

(c) Für eine erfolgreiche Teilnahme am Statistischen Kolloquium der Fakultät ist mindestens die Hälfte der zum regulären Kolloquiumstermin stattfindenden Kolloquiumsvorträge über den Zeitraum von drei Semestern zu hören. Über die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme sowie über die Anerkennung äquivalenter Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers / der Betreuerin.

(d) Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können beliebig oft wiederholt werden. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Wunsch des Doktoranden / der Doktorandin wird ein Zeugnis über die Studienleistungen erteilt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsprüfungsordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.
- (2) Diese Promotionsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Statistik vom 23.04.2008 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 07.05.2008.

Dortmund, 16.05.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät
Statistik an der Technischen Universität Dortmund**

vom 16.05.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (GV NRW. 195) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Technischen Universität Dortmund für die Fakultät Statistik vom 2. Juni 1986 (GABL. NW. 8/1986, S. 458), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 1992 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 15/1992), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, sich für das Promotionsstudium einzuschreiben, wenn sie an der Fakultät Statistik promovieren wollen. Das Nähere regelt die Promotionsprüfungsordnung der Fakultät Statistik.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Promotionsstudium

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen spätestens mit der Abgabe der Dissertation gegenüber dem Promotionsausschuss den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums nachweisen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Statistik vom 23.04.2008 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 07.05.2008.

Dortmund, den 16.05.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**1. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Lehramt Sonderpädagogik
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Universität Dortmund
in der Fassung vom 10.10.2006 (AM 12/2006)
vom 19.05.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ der Technischen Universität Dortmund vom 10.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche/ Fakultäten Prüfungsausschüsse.

2. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Technischen Universität Dortmund vom 24. April 2008 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 7. Mai 2008.

Dortmund, 19.05.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**1. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Universität Dortmund
in der Fassung vom 10.10.2006 (AM 12/2006)
vom 19.05.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ der Technischen Universität Dortmund vom 10.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche/ Fakultäten Prüfungsausschüsse.

2. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. In § 14 Absatz 2 wird der folgende Satz gestrichen:

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann mit einer der folgenden speziellen beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Unternehmensrechnung
- Bankbetriebslehre und Informationswirtschaft (Organisation und Wirtschaftsinformatik)

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Technischen Universität Dortmund vom 24. April 2008 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 7. Mai 2008.

Dortmund, 19.05.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**1. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren
Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe)
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Universität Dortmund
in der Fassung vom 10.10.2006 (AM 12/2006)
vom 19.05.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ der Technischen Universität Dortmund vom 10.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche/ Fakultäten Prüfungsausschüsse.

2. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Technischen Universität Dortmund vom 24. April 2008 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 7. Mai 2008.

Dortmund, 19.05.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**1. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Universität Dortmund
in der Fassung vom 10.10.2006 (AM 12/2006)
vom 19.05.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ der Technischen Universität Dortmund vom 10.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche/ Fakultäten Prüfungsausschüsse.

2. § 9 – Prüfungsausschuss – Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Technischen Universität Dortmund vom 24. April 2008 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 7. Mai 2008.

Dortmund, 19.05.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Die Universität zu Köln teilt mit:

Im Studentensekretariat der Universität zu Köln ist ein Dienstsiegel entwendet worden.

Das Dienstsiegel hat die nachstehende Form und trägt die Nr. 13:



(Originalgröße Ø 2 cm)



(Vergrößerte Abbildung)

Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich um Unterrichtung.